



# BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU

Geschäftszeichen

B I 2 - 0 1082 - 102/31

Telefon

(0228) 337- 5121  
oder 337-0

Datum 7. Juli 1997

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Postfach 20 50 01 53170 Bonn

---

Oberfinanzdirektionen

Bundesbaudirektion

**Betr.:** Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Baumaßnahmen zwischen

- Auftraggeber und Auftragnehmer sowie
- Auftragnehmer und Subunternehmer

In der Anlage übersende ich eine Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Baumaßnahmen. Die Regelung sieht vor, die Auftragnehmer ergänzend vertraglich zur Einhaltung der für den jeweiligen Auftragnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen bzw. der Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmerentwengesetzes bei der Ausführung von Bauleistungen auf Baustellen des Bundes zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung beauftragen, daß der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt. Der Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Die Vereinbarung sieht als Kontrollmöglichkeit vor, daß der öffentliche Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen von Auftragnehmern bzw. Nachunternehmern nehmen darf.

Die Vereinbarung ist mit den Verdingungsunterlagen an die Bieter/Bewerber zu übermitteln, bei allen Bauaufträgen zum Vertragsbestandteil zu machen und vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluß zu unterzeichnen.

- 2 -

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Subunternehmer hat der Auftragnehmer die entsprechende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer zum Vertragsgegenstand zu machen. Das gilt entsprechend für die weitere Einschaltung von Subunternehmern durch Subunternehmer.

Ich bitte, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung der Auftragnehmer und Subunternehmer durch stichprobenhafte Einsichtnahme in die Lohnabrechnung der Auftragnehmer und Subunternehmer zu kontrollieren.

Soweit ein Auftragnehmer oder Subunternehmer nach Ziffer 2 der Vereinbarungen von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden soll bzw. soweit gegen einen Auftragnehmer oder Subunternehmer eine Vertragsstrafe nach Ziffer 3 der Vereinbarungen festgesetzt werden soll, ist das Bundesbauministerium vorab zu unterrichten.

Im Auftrag  
Prof. Dr. Ehm



**Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen**

1. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsnißbrauch - (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) sowie die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, ArbeitsmittelbenutzungsV, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, VBG-37, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, VBG-43 - Schmelzgeräte, VBG-35 - Bauaufzüge, VBG-39 - Taucherarbeiten, VBG-9 - Krane, VBG-121 - Lärm und die VBG-109 - Erste Hilfe) einzuhalten. Außerdem verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die Anforderungen der "EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (EG-Baustellen-Richtlinie)" zu erfüllen, insbesondere Sorge zu tragen, daß ein Koordinator bestellt ist.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnun-

gen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, daß der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung mir gegenüber abgibt.

2. Mir ist bekannt, daß Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
3. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 50.000,-- DM, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 500.000,-- DM, zu zahlen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Subunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, daß der Subunternehmer sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 50.000,-- DM, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 500.000,-- DM, zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrundeliegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

**Vereinbarung zwischen (Auftragnehmer) und (Subunternehmer) zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen**

- 1: Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnstarifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch - (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) sowie die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, ArbeitsmittelbenutzungsV, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, VBG-37, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, VBG-43 - Schmelzgeräte, VBG-35 - Bauaufzüge, VBG-39 - Taucherarbeiten, VBG-9 - Krane, VBG-121 - Lärm und die VBG-109 - Erste Hilfe) einzuhalten. Außerdem verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die Anforderungen der "EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (EG-Baustellen-Richtlinie)" zu erfüllen, insbesondere Sorge zu tragen, daß ein Koordinator bestellt ist.

Ich/wir (Subunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige,

deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, daß der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung mir gegenüber abgibt.

2. Mir ist bekannt, daß Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
3. Ich/wir (Subunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an (öffentlicher Auftraggeber) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 50.000,-- DM, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 500.000,-- DM, zu zahlen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (öffentlicher Auftraggeber) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrundeliegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.